

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Umsetzung eines Fahrverbotes innerhalb der Umweltzone

Bezug: Vorlagen 511/07, 338/05, 94/05, 310/04.

Anlagen: 2 Bezeichnung:

Anlage 1 Plan Umweltzone

Anlage 2 Ausnahmegenehmigung von Fahrverboten

Zusammenfassung:

Um die vorgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten und damit eine kontinuierliche Verbesserung der Luftqualität zu erreichen, hat das Regierungspräsidium Tübingen einen Luftreinhalte-/Aktionsplan mit vielfältigen kurz- und längerfristig wirkenden Maßnahmen erarbeitet. Eine der darin enthaltenen Maßnahmen ist die Beschränkung des motorisierten Verkehrs durch Ausweisung eines Luftreinhaltegebietes (Umweltzone), das nur noch mit Fahrzeugen befahren werden darf, die entsprechend gekennzeichnet sind. Nachfolgend wird der derzeitige Stand der Arbeiten zur Umsetzung dieser Maßnahme erläutert.

Ziel: Information des Gemeinderates

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Fraktion beantragt mit Vorlage 511/07, das Thema Fahrverbote in der Umweltzone baldmöglichst auf die Tagesordnung des Verkehrsplanungs- und Umweltausschusses zu setzen und den Gemeinderat über die Zeit- und Umsetzungspläne zu informieren.

2. Sachstand

Der Tübinger Gemeinderat hat am 26.09.2005 der Einrichtung einer Umweltzone (siehe Anlage 1) als Maßnahme im Luftreinhalte- und Aktionsplan Tübingen/Reutlingen des Regierungspräsidiums Tübingen zugestimmt. Vorbehaltlich der Entscheidung des Umweltministeriums Baden-Württemberg, die im Oktober fallen soll, tritt die neue Fahrverbots-Regelung in Tübingen voraussichtlich am 01. März 2008 in Kraft. Von da an dürfen nur noch entsprechend Ihrer Schadstoffgruppe mit einer Plakette gekennzeichnete Kraftfahrzeuge innerhalb der Umweltzone fahren. Der bisher vorgesehene Zeitpunkt zum 01.11.2007 konnte aufgrund fehlender Regelungen des Bundes zur Kennzeichnung nachgerüsteter Fahrzeuge nicht realisiert werden. Diese Regelungen sind nach Aussagen des Umweltministeriums frühestens im Herbst zu erwarten, so dass auch andere Städte das Fahrverbot nach derzeitigem Stand frühestens zum 01.01.2008 umsetzen können.

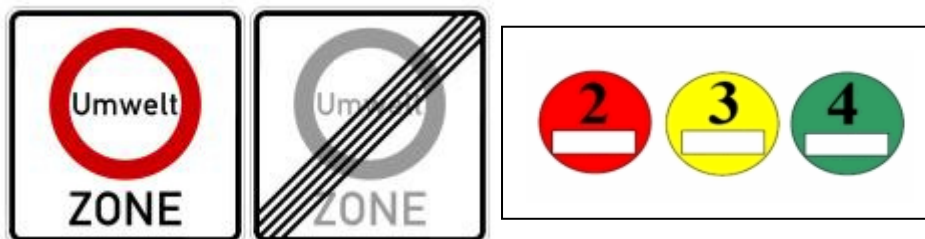
Die Kennzeichnungsverordnung für Kraftfahrzeuge (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sieht drei verschiedene Plaketten vor:

- Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 erhalten eine rote Plakette.
- Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 erhalten eine gelbe Plakette.
- Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 erhalten eine grüne Plakette.

Zuständig für die Erteilung der Plaketten ist das Landratsamt in Tübingen, Ausgabestellen sind außerdem die für die Durchführung der Abgasuntersuchung anerkannten Stellen.

Fahrzeuge mit der Schadstoffgruppe schlechter als 2 erhalten keine Plakette und dürfen in der Umweltzone nicht gefahren werden. Besitzer solcher Fahrzeuge müssen ihre Fahrzeuge entweder entsprechend nachrüsten oder sie können in bestimmten Fällen eine gebührenpflichtige Ausnahme Genehmigung, die zum Befahren der Umweltzone berechtigt, beantragen.

Die Umweltzone wird an allen Einfahrten durch das Zeichen 270.1 mit Zusatzzeichen kenntlich gemacht, das Ende des Luftreinhaltegebietes durch das Zeichen 270.2. Für die Beschilderung werden etwa 60 Verkehrsschilder mit Zusatzzeichen aufgestellt. An allen Abzweigungen mit einer Abbiegespur ist zudem die Anbringung eines Vorwegweisers erforderlich.



Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Absatz 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind die unteren Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den für den Immissionsschutz zuständigen Stellen (Regierungspräsidium Tübingen) zuständig.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg haben sich jetzt darauf verständigt, dass zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die untere Immissionsschutzbehörde ist. Aufgrund von §§ 13,16 Abs.1 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sind damit für diese Art von Ausnahmen in den Stadtkreisen die Gemeinden, in den Landkreisen die Landratsämter zuständig. Damit ist klargestellt, dass die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV nicht mehr bei den Verkehrsbehörden der Städte liegt, sondern bei den Landratsämtern.

Künftig werden also nur noch die Stadt- und Landkreise als bestehende untere Immissionsschutzbehörden Ausnahmegenehmigungen erteilen können. Für alle anderen betroffenen Städte werden die Landratsämter für Ausnahmegenehmigungen von Fahrverboten in Umweltzonen zuständig.

Auf Fachebene hat die Arbeitsgemeinschaft Luftreinhaltung im Städtetag Baden-Württemberg eine „Fallgruppenliste“ für Ausnahmegenehmigungen erarbeitet und UM/IM/RP Stuttgart zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 2). Diese Liste sollte ursprünglich vor Bekanntwerden der obigen Zuständigkeitsregelung als Grundlage für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise aller beteiligten Städte bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dienen. Inwieweit diese Liste vom Landratsamt bei der Erarbeitung von Kriterien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Berücksichtigung findet, muss in Gesprächen mit dem LRA abgestimmt werden. Allerdings wurde vom Umweltministerium Baden-Württemberg bereits signalisiert, dass es auf jeden Fall eine landeseinheitliche, wenn nicht sogar bundeseinheitliche Regelung geben soll.

Es kann derzeit keine Aussage darüber gemacht werden, ob wie vom Umweltministerium angekündigt eine generelle Änderung der 35. BImSchV bezüglich der Benzinfahrzeuge, die mit G-Kat ausgestattet sind, und der Oldtimer viele Fälle vorweg bundesweit regelt und damit aus der individuellen Ausnahmeschiene herausnimmt.

Fahrten ohne Plakette innerhalb der Umweltzone stellen einen Verstoß dar und werden nach dem Bußgeldkatalog mit 40 EUR und einem Punkt geahndet. Kontrollen werden ausschließlich durch die Polizei durchgeführt, da der gemeindliche Vollzugsdienst hierfür nicht ermächtigt ist.

3. Anlagen

Anlage 1 Plan der Umweltzone

Anlage 2 Fallgruppenliste für Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Fahrverboten in der Umweltzone

Der Luftreinhalte- / Aktionsplan sieht in der ausgewiesenen Umweltzone ein ganzjähriges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchVO) vor.

Zulässige Fahrzeuge / Fahrtzwecke ohne Ausnahmegenehmigung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahmegenehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

Der unter Pkt. 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

Zusätzliche Ausnahmen sind lediglich nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchVO möglich:

„Die zuständigen Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, kann den Verkehr mit nicht nach § 3 gekennzeichneten Fahrzeugen zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können.“

Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

- 1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn
 - die Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichem Zeitfenster nicht möglich)
 - und
 - dem Halter des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen
 - und
 - die besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt sind.
- 1.2. Ausnahmegenehmigungen werden befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen. Für Fahrten aus speziellen Anlässen mit Start oder Ziel in der Umweltzone werden auch tagesbezogene Ausnahmegenehmigungen erteilt.

2. Besondere Voraussetzungen

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen regelmäßig erteilt werden für

- 2.1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern,
insbesondere die Belieferung
 1. des Lebensmitteleinzelhandels
 2. von Apotheken
 3. von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
 4. von Wochen- und Sondermärkten
- 2.2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen,
insbesondere Fahrten
 1. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 2. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 3. für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- 2.3. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen,
insbesondere für
 1. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u.ä.)
 2. Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV ausweichen können
 3. die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z.B.
 - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
 - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
 4. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z.B.
 - Schwertransporte
 - die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
 - Oldtimer-Veranstaltungen